

Konfessionelle Kooperation (KoKo) mit "Facelifting"

An vielen Schulen ist KoKo längst zum bewährten Normalfall geworden. Am 1. Dez. 2015 wurde eine Novellierung der Rahmenvereinbarung von den 4 Kirchen in Baden-Württemberg unterzeichnet. Jetzt gilt eine neue und vereinfachte Form.

Folgende Änderungen – *in Auswahl und verkürzt* - ergeben sich:

Lehrerwechsel: Zwar bleibt der Lehrerwechsel obligatorisch, aber er muss nicht mehr im halbjährlichen Turnus erfolgen.

Mehrere KoKo's sind möglich: Eine Schule kann jetzt in mehreren Standardstufen KoKo einrichten, z.B. sowohl in Kl. 5/6 als auch in Kl. 7/8 oder Kl. 9/10. Für Grundschulen ist es nur in Ausnahmefällen möglich auch in Kl. 3/4 KoKo einzurichten.

Mehrheitsentscheidung in der Fachkonferenz: Die Abstimmung zu KoKo muss nicht mehr einstimmig erfolgen, sondern braucht lediglich eine einfache Mehrheit.

Beispielcurricula (jeweils zwei) für die 3 Standardzeiträume wurden erarbeitet. Die Fachschaften dürfen sich an diesen Beispielen orientieren oder können diese direkt übernehmen.

Die Beispiele finden Sie unter dem **Link: Hier finden Sie umfassende Informationen auf der Vorseite**

Fortsetzungsantrag: Er muss schriftlich bis 1. Mai d.J. an die zuständigen kath. und evang. Schuldekane gestellt sein und wird dann von diesen im Einvernehmen mit der Schulleitung genehmigt. Erstanträge aber – wie gehabt - bis 1. März d.J. an Kirchenleitungen.

(Quelle: Heft II der "Religionspädagogischen Arbeitsstelle Evang. Kirchenbezirk Überlingen/Stockach" Schuljahr 2015/2016)